
KLINGEN PLUS - Förderantrag

Werbung auf Erdgasfahrzeugen in Form eines Tankguthabens

1. Antragsteller (Fahrzeughalter)

Kundennummer	Geburtsdatum
Name / Firma	Vorname
Straße/Nr.	PLZ/Ort
Telefon	E-Mail

2. Fördergegenstand

amtl. Kennzeichen	Hersteller, Modell
Datum der Erstzulassung	Datum der Umstellung auf Erdgas

3. Art und Umfang der Förderung

Als Gegenleistung zur Befestigung der Werbung „**Ich tanke Erdgas von den Stadtwerken Solingen**“ erhält der o.g. Antragsteller ein Tankguthaben in Höhe von **20 kg Erdgas pro Monat**. Der Werbeaufkleber ist 100 cm breit und 20 cm hoch und wird jeweils an der Fahrer- sowie der Beifahrerseite für mindestens 12 Monate angebracht (ggf. Verlängerung um weitere 12 Monate). Der Antragsteller erhält eine Westfalen Flottenkarte, die ihn berechtigt, an der Westfalen-Tankstelle Solingen, Kamper Str. 11 – 13, die bewilligte Menge Erdgas – **von 240 kg für ein Jahr Laufzeit** – kostenfrei abzutanken.

4. Laufzeiten

Werbevertragslaufzeit

Verlängert bis:

_____ Datum

_____ Unterschrift Antragsteller/in

_____ Unterschrift Stadtwerke

5. Erklärungen des Antragstellers

Hiermit beantrage ich die Förderung der Stadtwerke Solingen für Werbung auf Erdgasfahrzeugen und erkläre mein Einverständnis zu den Förderbedingungen. Die Ergänzenden Förderrichtlinien habe ich zur Kenntnis genommen. Außerdem bestätige ich durch meine Unterschrift, dass ich auf dem Fahrzeug für die Laufzeit des Werbevertrages keine weitere Werbung gleichen oder ähnlichen Inhaltes befestigt habe.

Solingen, _____
Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Flottenkarte erhalten:

Solingen, _____
Datum

Unterschrift Antragsteller/in

6. Ergänzende Förderrichtlinien

Die im Antrag genannte Kraftstoffmenge steht **12 Monate** nach dem Beginn des Werbevertrages zur Verfügung. Nach diesem Zeitraum verfallen nicht abgenommene Kontingente. Eventuell darüber hinaus bezogene Mengen sind zum gültigen Tagespreis der Betankung an die Stadtwerke Solingen zu bezahlen. Die Flottenkarte ist auf Wunsch den Stadtwerken Solingen zurückzugeben.

Sofern es sich um einen Folgeantrag zum Erstantrag handelt wird dieser, unabhängig vom Zeitpunkt des Erstantrages, einmalig gewährt. Weitere Folgeanträge darüber hinaus sind nicht zulässig.

Die Werbeaufkleber werden durch eine von den Stadtwerken Solingen beauftragte Fachfirma installiert und können auf Wunsch nach Ablauf des Werbevertrages von dieser auch wieder entfernt werden.

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, die Werbung über die gesamte Laufzeit des Werbevertrages am Fahrzeug zu belassen. Sollte die Werbung in irgendeiner Form beschädigt sein, so gibt der Vertragspartner das den Stadtwerken Solingen unverzüglich bekannt.

Findet ein Halterwechsel innerhalb von Solingen statt, so geht der Werbevertrag auf den neuen Halter über. Wird das Fahrzeug nach dem Verkauf außerhalb von Solingen zugelassen, sind eventuell schon abgetankte Mengen zum gültigen Tagespreis an die Stadtwerke Solingen zu bezahlen.

Sollte für das Fahrzeug ebenfalls eine Förderung durch das Klingen Plus-Programm bestehen und die Werbefördermenge deshalb nicht im vertraglichen Zeitraum abgetankt werden können, so bleibt die Werbefördermenge noch bis zu drei Monate nach Beendigung der Klingen Plus-Förderung bestehen.

Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, werden dadurch die übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch die Vereinbarung einer wirksamen zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung in rechtmäßiger Weise Rechnung trägt.

Gerichtsstand ist Solingen.

Stadtwerke Solingen GmbH